

Grundordnung der Universität zu Köln

vom xx.xx.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), hat die Universität zu Köln nach Maßgabe des genannten Gesetzes ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name der Universität.....	1
§ 2 Nachhaltigkeit, Frieden und Demokratie in der Welt.....	2
§ 3 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen.....	2
§ 4 Stimmenanteile der Gruppen in Gremien.....	2
§ 5 Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung.....	3
§ 6 Mitgliederinitiative.....	5
§ 7 Rektorat.....	5
§ 8 Hochschulrat.....	7
§ 9 Hochschulwahlversammlung.....	7
§ 10 Senat.....	8
§ 11 Hochschulkonferenz.....	8
§ 12 Engere Fakultät.....	9
§ 13 Fakultätenkonferenz.....	9
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission.....	9
§ 15 Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	10
§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	11
§ 17 Hausrecht.....	11
§ 18 Jahresabschluss.....	11
§ 19 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1

Name der Universität

Die 1388 von der Bürgerschaft der Stadt Köln gegründete Universität trägt den Namen „Universität zu Köln“ (in Englisch: University of Cologne).

§ 2

Nachhaltigkeit, Frieden und Demokratie in der Welt

¹Die Universität zu Köln entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt dadurch, dass sie ihren in § 3 HG genannten Aufgaben unabhängig von außerwissenschaftlichen Vorgaben nachkommt, insbesondere in ihrer internationalen Zusammenarbeit. ²Die Universität zu Köln wird regelmäßig auf den genannten Gebieten Aktivitäten entwickeln, z.B. Lehrveranstaltungen oder Forschungstätigkeiten.

§ 3

Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Die Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

§ 4

Stimmenanteile der Gruppen in Gremien

(1) ¹In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HG nicht über eine Stimmenmehrheit verfügen, gelten folgende Regelungen:

- a) In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2 HG) unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch geeignete Wichtung so erhöht, dass ihr Stimmenanteil der Hälfte der Stimmen entspricht. Das Nähere kann durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.
- b) In Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch geeignete Wichtung so erhöht, dass

ihr Stimmenanteil eine Mehrheit von einer Stimme ergibt. Das Nähere kann durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.

- c) Für Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse können Mindeststimmenanteile der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.

§ 5

Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung

- (2) ¹Zur Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 werden folgende Kommissionen gebildet:

- a) Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden,
- b) Kommission für die Belange der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Kommission für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

²Sie tagen mindestens zweimal im Semester, die Kommission für Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mindestens einmal.

- (3) ¹Die Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden nimmt auch die Aufgaben der zentralen Qualitätsverbesserungskommission nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Lehre und des Studiums an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) auf zentraler Ebene wahr. ²Hierbei ist durch geeignete Wichtung eine Mehrheit von einer Stimme für die Gruppe nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG sicherzustellen. Das Nähere kann durch Ordnung des Senats festgelegt werden.

- (4) ¹Die Kommissionen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer b und c nehmen zu Grundsätzen guter Beschäftigungsbedingungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 HG Stellung.

- (5) ¹Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Der Kommission für Studium, Lehre und die Belange der Studierenden gehören an:

1. mit Stimmrecht:

- die Studiendekaninnen und Studiendekane oder ein anderes für diesen Bereich zuständiges Mitglied des Dekanats;

- je Fakultät ein Mitglied der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG, die durch die gewählten studentischen Mitglieder der jeweiligen Engeren Fakultät benannt und vom Senat bestellt werden;
2. ohne Stimmrecht:
- das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HG und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG,
 - die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für LehrerInnenbildung oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person,
 - die Dezernentin oder der Dezernent des für Angelegenheiten der Studierenden zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung.
- b) Der Kommission für die Belange der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören an:
1. mit Stimmrecht:
- die Dekaninnen oder Dekane oder ein anderes für diesen Bereich zuständiges Mitglied des Dekanats,
 - je Fakultät ein Mitglied aus der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die durch die gewählten Mitglieder der Gruppe in der jeweiligen Engeren Fakultät benannt und vom Senat bestellt werden;
2. ohne Stimmrecht:
- das für diesen Bereich zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler oder ihr(e) oder sein(e) Vertreter/in,
 - die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktorin des Universitätsklinikums oder eine durch diese oder diesem beauftragte Person,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter den Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 HG,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtungen der Universität zu Köln,

- die Vorsitzenden der Personalvertretungen und die Sprecherin oder der Sprecher des Rates der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - der oder die Vorsitzende des Albertus Magnus Graduate Centers oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person sowie die die Sprecherin oder der Sprecher des Junior Faculty Clubs,
 - die Dezernentin oder der Dezernent des für Personal zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung.
- c) Der Kommission für Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gehören an:
1. mit Stimmrecht:
 - je Fakultät (ohne Medizinische Fakultät) ein Mitglied aus der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, die durch die gewählten Mitglieder der jeweiligen Gruppe in der jeweiligen Engeren Fakultät benannt und vom Senat bestellt werden;
 2. ohne Stimmrecht:
 - die Kanzlerin oder der Kanzler oder ihr(e) oder sein(e) Vertreter/in,
 - die Vorsitzenden der Personalvertretungen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der dauerhaften zentralen Einrichtungen der Universität zu Köln,
 - die Dezernentin oder der Dezernent aus dem Dezernat Personal der Hochschulverwaltung.
- (6) ¹Die Mitglieder der Kommissionen werden soweit erforderlich durch den Senat bestellt. ²Falls nicht in Absatz 5 anders geregelt, haben die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HG im Senat ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr für die Mitglieder aus der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG und zwei Jahre für die Mitglieder der anderen Gruppen.
- (7) Die Kommissionen können weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 6

Mitgliederinitiative

Mitgliederinitiativen der Universität und der Fakultät nach § 11b HG sind möglich.

§ 7**Rektorat**

- (1) ¹Die Rektorin oder der Rektor kann vorschlagen, eine Prorektorin oder einen Prorektor als weiteres hauptberufliches Mitglied des Rektorats zu wählen. ²Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung durch Senat und Hochschulrat.
- (2) Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HG gewählt werden.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.
- (4) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine hauptberuflichen Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung durch Senat und Hochschulrat.
- (5) ¹Der Senat und der Hochschulrat wählen aus ihrer Mitte jeweils vier Mitglieder in die Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung. ²Die Wahlen der Mitglieder der Findungskommission sollen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Rektorats stattfinden. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Rektorats ist die Findungskommission zur Vorbereitung der notwendigen Neuwahl unverzüglich zu wählen.
- (6) ¹Die Findungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für jedes neu zu wählende Mitglied des Rektorats einen auf eine Person bezogenen Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zuzuleiten. ³Die im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors aufgestellten Wahlvorschläge der Findungskommission für die Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren sind der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor zuzuleiten; die Rektorin oder der Rektor oder die designierte Rektorin oder der designierte Rektor ist in Ausübung ihres oder seines Vorschlagsrechts nach § 17 Absatz 1 Satz 2 HG an die Vorschläge der Findungskommission nicht gebunden. ⁴Über die Wahlvorschläge der Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist vor der Zuleitung an die oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung das Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder mit der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor herzustellen.

- (7) ¹Die oder der Vorgeschlagene stellt sich der Hochschulwahlversammlung vor. ²Danach erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit des oder der Vorgeschlagenen.
- (8) ¹Die Hochschulwahlversammlung stimmt über den Vorschlag der Findungskommission zur Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers in geheimer Abstimmung ab. ²Dabei werden durch verschiedenfarbige Stimmzettel die Stimmen des Senates und des Hochschulrats getrennt erfasst. ³Kommt keine Mehrheit im Sinne des §17 Absatz 1 Satz 1 HG zustande, bereitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag vor; über den Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist vor Zuleitung an die oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung das Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor herzustellen.
- (9) ¹Die Hochschulwahlversammlung stimmt über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren in geheimer Abstimmung ab; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. ²Kommt keine Mehrheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 HG zustande, macht die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der Findungskommission einen neuen Vorschlag. ³Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.
- (10) ¹Das Verfahren zur Abwahl von Mitgliedern des Rektorates wird eingeleitet, wenn Senat oder Hochschulrat dies mit der Mehrheit ihrer jeweiligen Stimmen beschließt. ²Die Hochschulwahlversammlung ist unverzüglich einzuberufen. ³Der oder die Abzuwählende bekommt Gelegenheit, vor der Hochschulwahlversammlung Stellung zu nehmen. ⁴Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 8

Hochschulrat

¹Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Davon sind sieben externe Mitglieder und drei interne Mitglieder. ³Als interne Mitglieder können auch vorübergehend zur Wahrnehmung anderer Aufgaben beurlaubte Mitglieder der Universität berücksichtigt werden.

§ 9

Hochschulwahlversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung führt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates. Sie oder er beruft die Hochschulwahlversammlung ein.

- (2) Zur Herstellung des gleichen Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Mitglieder des Senats (17 Stimmen unter Berücksichtigung der in § 10 Absatz 1 lit. a festgelegten Stimmenwichtung) und des Hochschulrates (7 Stimmen) werden die Stimmen der letzteren entsprechend gewichtet.

§ 10

Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
- a) als stimmberechtigte Mitglieder:
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit jeweils 1,5 Stimmen,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
- b) als nicht stimmberechtigte Mitglieder zusätzlich zu den in § 22 Absatz 2 Satz 2 HG Genannten die Sprecherin oder der Sprecher des Rats der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) ¹Die Wahlen zum Senat finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. ²Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an. ³Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) ¹Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor. ²Der Senat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Bei den Beratungen des Senats über die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- (4) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 HG bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 11**Hochschulkonferenz**

¹Es wird eine Hochschulkonferenz nach § 22b Absatz 1 HG gebildet. ²Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. ³Über die in § 22b Absatz 2 aufgeführten Personen hinaus kann der Senat weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen.

§ 12**Engere Fakultät**

- (1) Dem traditionsgemäß als Engere Fakultät bezeichneten Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung; in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen, der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist auf Vorschlag des Vertreters oder der Vertreterin der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe auf zwei zu erhöhen. In diesem Fall ist die Zahl der Professoren auf acht zu verringern.
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) In der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Engeren Fakultät ein Jahr, in den übrigen Gruppen zwei Jahre.
- (3) ¹Den Vorsitz der Engeren Fakultät führt die Dekanin oder der Dekan. ²Er kann durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten werden.

§ 13**Fakultätenkonferenz**

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die den Namen "Fakultätenkonferenz" trägt.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren bestellt.
- (2) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat je eine Stellvertreterin aus den Gruppen gem. § 11 Absatz 1 HG, die auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren – die Stellvertreterin aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – bestellt werden. ²Die Amtszeit beginnt zum Sommersemester des Wahljahres. ³Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Universität zu Köln und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags wird im Rahmen der Wahlen zum Senat und zu den Engeren Fakultäten eine Gleichstellungskommission gewählt. ²Der Gleichstellungskommission gehören an
 - eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
 - eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
 - eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Studierende für ein Jahr – bestellt.
- (5) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor sowie die Gleichstellungsbeauftragte berichten der Gleichstellungskommission einmal jährlich über die gleichstellungsrelevanten Maßnahmen, die das Rektorat bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte getroffen haben.

§ 15

Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte hat ein Mitglied aus jeder Fakultät.
- (2) ¹Wählbar ist jede und jeder eingeschriebene Studierende. ³Die Wahl findet jeweils im Wintersemester zusammen mit den übrigen Wahlen in der Gruppe der Studierenden statt. ³Die gewählten Mitglieder werden von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amts-

zeit von einem Jahr bestellt. ⁴Sie treten ihr Amt zu Beginn des auf ihre Wahl folgenden Sommersemesters an.

- (3) ¹Handelt es sich bei der oder dem Gewählten um eine studentische Hilfskraft der Universität zu Köln, kann sie oder er auf Antrag von ihren oder seinen Aufgaben bei der jeweiligen Beschäftigungsstelle freigestellt werden. ²Die Freistellung wird aus zentralen Mitteln der Universität finanziert.

§ 16

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag der Studierendenschaft im Wintersemester gewählt.
- (2) ¹Wählbar ist jede und jeder Angehörige der Universität zu Köln. ²Die oder der Beauftragte wird von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ³Sie oder er tritt das Amt zu Beginn des auf die Wahl folgenden Sommersemesters an.
- (3) Die oder der Beauftragte kann auf Antrag von anderen Aufgaben freigestellt werden.

§ 17

Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts widerruflich anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität zu Köln übertragen.

§ 18

Jahresabschluss

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine bzw. einen vom Hochschulrat auf Vorschlag des Senats ernannte Prüferin bzw. ernannten Prüfer. ²Der Abschlussbericht der Prüferin oder des Prüfers wird nach vorheriger Diskussion im Senat dem Hochschulrat zugeleitet.

§ 19**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Universität zu Köln gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln“ bekannt, das bei Bedarf erscheint; die Veröffentlichung der Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln erfolgt, indem sie im Internet zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Amtlichen Mitteilungen werden von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben. Die Ordnungen und die zu veröffentlichenden Beschlüsse der traditionsgemäß als Fakultäten bezeichneten Fachbereiche werden von der Dekanin oder dem Dekan oder von dem leitenden Mitglied des Gremiums oder der Einrichtung der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.
- (3) Die Ordnungen treten, wenn sie nichts Abweichendes bestimmen, am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom xx.xx.2015. Die Genehmigung des Ministeriums zu § 1 und § 5 ist erfolgt mit Erlass vom ???; das Vorliegen einer Regelung in der Grundordnung nach § 11a Absatz 2 Satz 2 HG wurde vom Ministerium mit Erlass vom ??? schriftlich gegenüber der Universität zu Köln festgestellt. Das Einvernehmen des Hochschulrats mit den §§ 7 Abs. 5 bis 9 wurde hergestellt (Beschluss des Hochschulrats vom ???).

Köln, Tag, Monat 2015

Rektor

der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth